

## **Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Weinstadt**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 4. November 1998 mit Änderung vom 13. Juni 2001, 13. Dezember 2001 und 26.11.2009 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Weinstadt wird ab dem 1. Januar 1999 unter der Bezeichnung "Stadtentwässerung Weinstadt" als Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

### **§ 2**

#### **Organe des Eigenbetriebs**

Die Organe des Eigenbetriebs sind:

- der Gemeinderat,
- der Betriebsausschuß,
- der Oberbürgermeister,
- die Betriebsleitung.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Gemeinderats**

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über
  1. den Erlaß und Änderung von Satzungen;
  2. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen;
  3. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;
  4. die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an den der Eigenbetrieb sich beteiligt oder bei denen er Mitglied wird,
  5. die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter;
  6. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses;
  7. die Bestellung der Betriebsleitung;
  8. die Regelung von Personalangelegenheiten des kaufmännischen und technischen Betriebsleiters;
  9. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes;
  10. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts;
  11. die Entlastung der Betriebsleitung;
  12. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;
  13. die Bestimmung des Abschlußprüfers für den Jahresabschluß und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 115 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung;
  14. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt.

- (2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Betriebsausschuß vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

#### **§ 4 Betriebsausschuß**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuß gebildet.
- (2) Der Betriebsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und der in § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Zahl von Mitgliedern des Gemeinderats. Es sind ebensoviel Stellvertreter zu bestellen.

#### **§ 5 Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuß berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuß entscheidet über
1. die Ausführung eines Bauvorhabens des Vermögensplans (Baubeschluss) bei voraussichtlichen Baukosten von mehr als 50.000 €;
  2. die Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf und Verkauf) des Vermögensplanes von mehr als 50.000 € je Vorhaben;
  3. die Bewilligung von Freigebigkeitsleitungen von mehr als 2.500 €, die Entscheidung über Stundung von Forderungen, den Verzicht auf Forderungen und Ansprüchen von mehr als 2.500 € je Einzelfall;
  4. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 50.000 € übersteigt;
  5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 10.000 €;
  6. die Zustimmung von Planüberschreitungen im Vermögensplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind;
  7. personalrechtliche Entscheidungen der beim Eigenbetrieb beschäftigten leitenden Mitarbeiter;
  8. den Abschluß von Versicherungsverträgen, wenn die Jahresprämie 50.000 € übersteigt;
  9. den Abschluß von Ingenieur- und Architektenverträgen, wenn das Honorar 50.000 € übersteigt.
- (3) Wird der Betriebsausschuß wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlußunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

#### **§ 6 Aufgaben des Oberbürgermeisters**

- (1) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums liegen, deren Erledigung aber nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Mißstände zu beseitigen.

## **§ 7 Betriebsleitung**

- (1) Für die Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, die die Bezeichnung "Kaufmännischer Betriebsleiter" und "Technischer Betriebsleiter" führen.
- (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.

## **§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung hat folgende Aufgaben:
  1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan veranschlagten Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
  2. In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit. Sie nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, auf Verlangen ist die Betriebsleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
  3. Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs. Für Personalentscheidungen bei den Beamten und Angestellten in der Zuständigkeit des Betriebsausschusses bedarf es des Einvernehmens mit der Betriebsleitung. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll. Die Ernennung und Entlassung der im Eigenbetrieb beschäftigten Beamten richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.
  4. Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen, insbesondere bedient sie sich zur Erledigung der Personalangelegenheiten des Personalamtes. Der Eigenbetrieb leistet hierfür der Stadt eine angemessene Entschädigung.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den

Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zuzuleiten.

- (6) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

### **§ 9 Geschäftsverteilung**

Der Oberbürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

### **§ 10 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluß**

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist zusammen mit dem Haushaltsplan der Stadt über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuß zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

### **§ 11 Stammkapital**

Der Eigenbetrieb "Stadtentwässerung Weinstadt" arbeitet ohne Stammkapital.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.  
Die Satzungsänderung vom 13. Juni 2001 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft  
Die Satzungsänderung vom 13. Dezember 2001 tritt rückwirkend zum 10.12.1999 in Kraft.  
Die Satzungsänderung vom 26. November 2009 tritt am 1.1.2010 in Kraft.